botenen und durch die landesherrliche Genehmigung ausdrücklich sanctonirten Verwendung.

Secr. v. Zedtwitz: Noch erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß auch die fraglichen Communschocke nach der erhaltenen ministeriellen Auskunft als wirkliche Steuerschocke zu betrachten sind.

Zur Beruhigung des Mitgliedes aus Annaberg weiset

Staatsminister v. Könneritz dieß unter Andern aus den Worten des Rescripts vom 3. October 1624 nach, in welchem sothane Schocke ausdrücklich mit dem Namen „Landsteuern" bezeichnet werden.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich gewinne doch die Ueberzeugung, daß, da die Beschwerdeführer den Vortheil der Accisübertragung in ordinariis genossen haben, sie sich auch den Bestimmungen der Accisverfassung hinsichtlich der Grundsteuer zu unterwerfen haben, und daß dieselben in keiner Beziehung schwerer belastet sind, als die übrigen Steuerpflichtigen der Stadt Dresden. Sollte auch die Sache noch eine andere Auslegung, als die der Deputation ist, gestatten, so stellt sie sich gleichwohl gewiß nicht so ausgemacht günstig für die Beschwerdeführer heraus, daß man sich für eine Befreiung derselben von einer, so lange Zeit hindurch unweigerlich entrichteten, Abgabe verwenden und dadurch die Staatskasse in die Gefahr bringen kann, am Ende noch von den übrigen Grundstücksbesitzern, welche die so zahlreichen Communschocke auf sich haben, in gleichen Anspruch genommen zu werden. Vielmehr können wir hier wohl weiter nichts thun, als den Beschwerdeführern die Einschlagung [illegible] zu empfehlen.

Es wird hierauf der Schlußantrag der Deputation mit 25 gegen 1 Stimme genehmiget.

Die Kammer wendet sich nunmehr zum zweiten Gegenstande der heutigen Tagesordnung. Er betrifft die Berathung des Berichts der 3. Deputation der 1. Kammer, über die an die 1. Kammer der Ständeversammlung gerichtete Petition des Abg. v. Miltitz, eine veränderte Einrichtung bei Vollziehung der Todesstrafe betreffend.

Referent in dieser Angelegenheit ist Bürgermeister Hübler. Selbiger trägt den betreffenden Bericht vor, wie folgt:

Die vorliegende Petition läßt die früher bereits in der hohen Kammer in Anregung gebrachte Frage über Abschaffung der Todesstrafe völlig unberührt. Sie ist lediglich gegen die Art und Weise der Vollstreckung derselben, insonderheit gegen deren Vollstreckung vor der Volksmenge, mithin gegen deren Oeffentlichkeit gerichtet. Zu den Gründen, bemerkt der Herr Antragsteller, welche man für die Beibehaltung der Todesstrafe aufzustellen pflege, gehöre auch der, daß man hoffe, durch den Eindruck, den die öffentliche Vollziehung der Strafe machen werde, vom Verbrechen abzuhalten. Dieser Grund stehe jedoch auf sehr unsichern Boden, denn nicht die Furcht vor der Strafe, sondern die Scheu vor dem Vergehen selbst, solle unser Verhalten bestimmen, und es sei ein, der Religion sowohl, als der Moral widersprechendes Unternehmen, durch dieses Mittel auf die Gemüther wirken zu wollen. Das Mittel habe sich dazu, als erfolglos, ja als gefährlich bewiesen. Erfolglos, da sich nachweisen lassen werde, daß die große Mehrzahl der Verbrecher Zeuge von Hinrichtungen gewesen, gefährlich, da Fälle vorgekommen, wo Verbrechen bloß in der Hoffnung begangen worden, um durch die der Execution vorhergehenden und den Delinquenten bis zu seinem Tode begleitenden Dienste der Kirche, zum sichern Genuß der Seligkeit zu gelangen. Der Herr Antragsteller geht zu einer speciellen Schilderung der Uebelstände über, welche bei öffentlichen Hinrichtungen in der Regel statt zu finden pflegen, und kettet daran zu Beseitigung jener Nachtheile folgende Vorschläge: Man möge einen geschlossenen, gegen den Zudrang Unberufener wohlverwahrten, dem Gefängnisse möglichst nah gelegenen Raum wählen, dort die zu Zeugen erforderlichen Männer z. B. die Stadtverordneten, Richter und Schöppen, eine Zahl Vorsteher öffentlicher Anstalten, Handwerksmeister, Familienväter u. s. w. kurz Personen versammeln, von denen sich erwarten lasse, daß sie auf das Volk, wie auf die Ihrigen wohlthätig wirken könnten und wollten. Daselbst möge von einem Kirchen- oder Staatsdiener zu der Versammlung das Nöthige zur Belehrung über das Strafrecht des Staates und über die Pflicht es auszuüben, besonders in Beziehung auf den gegenwärtigen Fall gesprochen werden. Wolle der zu Bestrafende das Bekenntniß seiner Reue vor dieser achtbaren Versammlung ablegen, oder glaube man, daß seine letzten Aeußerungen noch zu Entdeckung etwaiger Theilnehmer seiner Verbrechen führen könnten, so möge man auch ihm das Wort vergönnen. Dann aber möge die Vollstreckung schnell folgen, und der Raum, wo die Hinrichtung geschehen, den Neugierigen versperrt bleiben. Die Vorzüge dieses Verfahrens, glaubt der Herr Antragsteller, abgesehen davon, daß die Kosten der Execution durch die vorgeschlagene Maßregel sich vermindern würden, insonderheit zu finden: „Erstlich, in der Verstärkung des Eindrucks, mithin in der sichern Erreichung des beabsichtigten Zweckes, zweitens, in der erhöheten Würde der Handlung, die nun zu einer ernsten Feierlichkeit werde, während sie früher mehr das Ansehen eines, sogar die Unsittlichkeit fördernden Schauspiels gehabt habe. Drittens, in der Pflicht gegen den Leidenden, dessen Strafe durch die bisherige Einrichtung offenbar [illegible], und viertens, in der Verhinderung des bisherigen Unfuges, der in sittlicher, policeilicher und wirthschaftlicher Hinsicht, viel üble Folgen erzeugt habe." Um übrigens die Feier einer solchen Hinrichtung durch öffentliche Zeichen der Trauer zu erhöhen, und durch äußere, wohlgewählte Mittel, noch kräftiger auf die Gemüther einzuwirken, schlägt der Herr Antragsteller noch ferner vor: es möchte mit dem bei Begräbnissen gewöhnlichen Glockengeläute begonnen, das Schließen der Kaufläden während der Execution veranlaßt, der Augenblick der Hinrichtung durch Pulse bezeichnet, die Jugend in der Schule versammelt werden, und dort ernste Worte der Ermahnung und Warnung vernehmen. Es möchte endlich am Tage der Execution kein Schauspiel, kein Tanz, keine öffentliche Lustbarkeit verstattet werden.

Sein Schlußantrag ist dahin gerichtet: in Vereinigung mit der 2. Kammer bei der hohen Staatsregierung, einen, die Abstellung der bisherigen Uebelstände bei Vollziehung der Todesstrafe bezweckenden Gesetzentwurf zu beantragen, zugleich aber den Wunsch auszusprechen, daß, bis solches geschehen könne, bei etwa immittelst vorkommenden Fällen, dem Bedürfnisse durch Verordnung genügt werden möchte.

Die Deputation kann sich nach gepflogener Berathung und nach Vernehmung mit dem Königlichen Herrn Commissar über den vorliegenden, der größten Beachtung werthen Gegenstand, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten, v. Miltitz, für eine veränderte Einrichtung bei Vollziehung der Todesstrafe nur anschließen. Auch sie ist von der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Reform der mit Vollziehung der Todesstrafe in Sachsen verknüpften Förmlichkeiten und von der Nothwendigkeit der Entfernung der die letztern begleitenden Uebelstände, — abgesehen von der dem Criminalgesetzbuche zu überlassenden Frage über das Fortbestehen der Todesstrafen — aufs innigste überzeugt. Nur die Motiven des Herrn Antragstellers vermag sie nicht ganz

SLUB
Wir führen Wissen.